

18.04.11

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur bertragung der fortzufhrenden Aufgaben auf den Stabilittsrat sowie zur nderung weiterer Gesetze

Der Parlamentarische Staatssekretr
beim
Bundesminister der Finanzen
Steffen Kampeter

Berlin, den 15. April 2011

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

mit Schreiben vom 13. Januar 2011 hat der Bundesrat um Beantwortung seiner Entschlieung zum Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur bertragung der fortzufhrenden Aufgaben auf den Stabilittsrat sowie zur nderung weiterer Gesetze (Entschlieungsantrag 204/10 (B)) gebeten. Dieser Bitte komme ich gern nach. Zugleich bitte ich, die versptete Zuleitung zu entschuldigen.

In seiner Entschlieung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Auswirkungen der in diesem Gesetz vorgenommenen nderungen des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) auszuwerten und bei Bedarf eine einheitliche Regelung von SGB XII und SGB II herbeizufhren.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Bedarf für eine einheitliche Regelung von Härtefällen nach dem SGB II und dem SGB XII. Insbesondere besteht kein Bedarf, eine dem § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII entsprechende Regelung im SGB II einzuführen.

Die Aufnahme des § 21 Abs. 6 in das SGB II setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 um (1 BvL 1/09 u. a., Ziffer 204 ff.). Die Regelung stellt sicher, dass in atypischen Bedarfslagen Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Paragraph 21 Abs. 6 SGB II, wonach „im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender nicht nur einmaliger Bedarf“ als Mehrbedarf anerkannt wird, entspricht den Ausführungen in den Urteilsgründen des BVerfG.

Paragraph 21 Abs. 6 SGB II bietet durch seine am Wortlaut des BVerfG orientierte Formulierung Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Paragraph 21 Abs. 6 SGB II nimmt die in den Urteilsgründen ausgeführte Unterscheidung zwischen laufenden und einmaligen besonderen Bedarfen auf, während nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII hiernach nicht unterschieden wird.

Anders als bei § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist in § 21 Abs. 6 SGB II der Anwendungsbereich bereits durch den Wortlaut klar umrissen. Das SGB XII geht nicht den Weg eines Mehrbedarfes sondern der abweichenden Regelsatzfestsetzung. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII werden die Bedarfe abweichend festgesetzt, wenn „im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht“). Diese offenere Formulierung belässt einen großen Auslegungsspielraum für Anwender und Sozialgerichte. Ein solcher Auslegungsspielraum trägt gerade nicht zur Rechtssicherheit und -klarheit bei. Er ist in einer Massenverwaltung wie der des SGB II nicht gut administrierbar und würde voraussichtlich zu Mehraufwand bei Verwaltung und Leistungsgewährung sowie bei Gerichten führen. Im SGB XII hingegen ist die Zahl der Anwendungsfälle auf Grund der geringeren Zahl an Leistungsberechtigten deutlich kleiner und angesichts der seit langem inhaltlich unveränderten Vorschrift besteht bei den Sozialhilfeträgern eine große Erfahrung in deren Anwendung.

Paragraph 21 Abs. 6 SGB II ermöglicht - anders als § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII - keine Absenkung des Regelbedarfs. Eine solche Absenkung im SGB II wäre vom Urteil des BVerfG nicht gedeckt und würde - neben der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit - Akzeptanzprobleme in der Öffentlichkeit erzeugen. Diese würden ihrerseits zu Mehraufwand bei Verwaltung und Gerichten führen.

Die Regelung des § 21 Abs. 6 SGB II, die seit Juni 2010 in Kraft ist, entspricht darüber hinaus der seit dem 9. Februar 2010 bestehenden Praxis, die sofort nach dem Urteil des BVerfG durch Hinweise der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt wurde. Sie hat sich - auch nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit - bewährt. Die Regelung ist nur in ganz geringem Umfang streitig. Ein nennenswerter Anstieg von Anträgen und/oder Rechtsbehelfen, die sich auf die Fälle des § 21 Abs. 6 SGB II zurückführen lassen, ist nicht zu verzeichnen. Die Bundesagentur und die befragten Praktiker in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sprechen sich eindeutig gegen eine dem SGB XII entsprechende Regelung aus.

Eine unterschiedliche Regelung von Härtefällen in den Rechtskreisen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe ist durchaus sachgerecht. Die Rechtskreise unterscheiden sich in erheblichem Maße und erfassen unterschiedliche Lebenssituationen. Insbesondere ist in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Anknüpfen an die Erwerbsfähigkeit die Möglichkeit des Hinzuverdienstes gegeben. Diese hat unmittelbare Auswirkungen auf die Beurteilung eines Bedarfes als unabweisbar.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind hingegen nicht erwerbsfähig. Die Erzielung nennenswerter Hinzuverdienste ist diesen Personen im Allgemeinen nicht möglich. Auch aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich der abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII weiter als der der Härtefallregelung des § 21 Abs. 6 SGB II.

Nach alledem sieht die Bundesregierung in den Regelungen des SGB II und des SGB XII eine sach- und interessengerechte Regelung atypischer Bedarfslagen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kampeter